Merkblatt Rechtliche Betreuungen

Seit dem 01.01.2023 ist durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) vorgesehen, dass ehrenamtlich (§ 21 Abs. 2 Satz 1 BtOG) und beruflich Betreuende (§ 24 Absatz 1 Ziffer 4 BtoG) neben anderen Nachweisen für ein Betreuungsverfahren auch eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis einholen müssen.

Die Pflicht zur Vorlage einer Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis entfällt für ehrenamtliche Betreuende, wenn die zuständige Betreuungsbehörde die Auskunft selbst einholt!

Die Verfahren der "ehrenamtlichen Betreuung" und die der "beruflichen Betreuung" sind hierbei zu unterscheiden.

Beide Personengruppen müssen vorab auf der Internetseite <u>www.vollstreckungsportal.de</u> zunächst die Registrierung und anschließend die Freischaltung des Zugangs veranlassen.

Hierzu sind folgende Link-Adressen zu nutzen:

a) Registrierung: www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/registrierungAuskunft.jsf

b) Freischaltung: www.vollstreckungsportal.de/auskunft/allg/freischalten.jsf

I. Ehrenamtliche Betreuungen

Die Auskunft für eine ehrenamtliche Betreuung ist kostenfrei. Hier ist im Feld **Einsichtsgrund** folgende Auswahl zu nutzen:

"Um gesetzliche Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen"

Das Feld weitere Erläuterungen wird danach wie folgt automatisch befüllt:

"Zur Führung einer ehrenamtlichen Betreuung"

II. Berufsbetreuung

Diese Auskunft ist kostenpflichtig!

Im Feld Einsichtsgrund ist folgende Auswahl zu treffen:

"Um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden"

Das Feld weitere Erläuterung ist eigenständig durch die Betreuenden zu befüllen:

Zum Beispiel mit dem Text: "Zur Führung einer Berufsbetreuung." Hier wurden keine restriktiven Vorgaben hinterlegt.

Zu I:

Musterbeispiel Auskunft einer ehrenamtlichen Betreuung gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 BtoG

Ausdruck einer über das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder vorgenommenen Schuldnerverzeichnisabfrage (www.vollstreckungsportal.de)

Suche im Schuldnerverzeichnis am 19.01.2023 um 06:54:34 Uhr.

Suchanfrage / eingegebene Kriterien

um gesetzliche Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen: zur Führung einer ehrenamtlichen Betreuung

Name Muster
Vornamen Matthias
PLZ 00000

Ort Musterhausen
Geburtsdatum 01.01.2000

Suchergebnis

Im Datenbestand des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder wurde eine Eintragung, die exakt den angegebenen Suchkriterien entspricht, nicht gefunden.

Das Suchergebnis erfasst Eintragungen in den Schuldnerverzeichnissen der Länder aufgrund der ab 01. Januar 2013 geltenden Rechtslage.

Zu II.

Musterbeispiel Auskunft einer beruflichen Betreuung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 BtoG

a) Hinweis auf kostenpflichtige Auskunft

Die ermittelten Kosten f	ür die Suchanfrage betragen: 4,50 €.	
Sobald die Bezahlung e	rfolgt ist, wird das Ergebnis angezeigt.	
Ihr Aktenzeichen (bis zu 24 Vorgang)	Zeichen zur späteren Zuordnung Ihrer Zahlung zu Ihrem Az. des Gerichts	
Einsichtsgrund *	um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden	
weitere Erläuterung *	zur Führung einer Berufsbetreuung	
Suchkriterien		
Тур	Natürliche Person ○ Firma	
Name *	Muster	
Vornamen *	Matthias	
	nhl und Wohnort oder das Geburtsdatum an. Bei Angabe von Postleitzahl u hne Angabe von Postleitzahl und Wohnort möglich.	nd Wohnort v
Postleitzahl	00000	
Wohnort	Musterhausen	
Geburtsdatum (TT.MM.JJJ.	J) 01.01.2000	

b) Auskunft nach erfolgreicher Bezahlung

Ausdruck einer über das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder vorgenommenen Schuldnerverzeichnisabfrage (www.vollstreckungsportal.de)

Suche im Schuldnerverzeichnis am 19.01.2023 um 07:05:13 Uhr.

Suchanfrage / eingegebene Kriterien

um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden: zur Führung einer Berufsbetreuung

Name Muster
Vornamen Matthias
PLZ 00000

Ort Musterhausen
Geburtsdatum 01.01.2000

Suchergebnis

Im Datenbestand des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder wurde eine Eintragung, die exakt den angegebenen Suchkriterien entspricht, nicht gefunden.

Das Suchergebnis erfasst Eintragungen in den Schuldnerverzeichnissen der Länder aufgrund der ab 01. Januar 2013 geltenden Rechtslage.

III.	Ehrenamtlich Betreuende verfügen über keinen Internetzugang bzw. die notwendige
	Hardware (Handy/PC etc).

In diesem Fall können sich die ehrenamtlich Betreuenden an die für sie zuständige Betreuungsbehörde wenden.